

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Wir Friederich, Von Gottes Gnaden, Herzogen zu Mecklenburg ... Geben hiemit zu wissen, demnach es sich verschiedentlich zugetragen hat, daß den auf Unsern Posten reisenden Personen Coffres und andere Sachen verloren gegangen, und selbige alsdenn die Erstattung des Werths von Unserm Post-Ærario verlanget haben ...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1762?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn87285941X>

Abstract: Postordnung

Druck Freier  Zugang



1762. 17 Junii.

Wir Friederich,

Von Gottes Gnaden,

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Razeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, &c.

1762. 17 Junii. 20

Geben hiemit zu wissen, demnach es sich
verschiedentlich zugetragen hat, daß
den auf Unsern Posten reisenden Personen Cos-
fres und andere Sachen verloren gegangen,
und selbige alsdenn die Erstattung des Werths
von Unserm Post-Ærario verlanget haben,
daß Wir dergleichen ungegründete Prätensi-
onen, nach Vorgang anderer bekannten Post-
Ordnungen in andern Länden, gänzlich abge-
stellt wissen wollen.

MK-4060. (41.)^{3.}

17. Jun. 1762.

Sezen und ordnen demnach hiemit, daß
derjenige Passagier, welcher sich Unserer Po-
sten bedienen will, selbst zu seinen Sachen
sehen, und, auf dem Fall eines Verlustes, den
Schaden tragen müsse. Damit nun diese Un-
sere Verordnung zu Tedermanns Wissenschaft
komme, und sich Niemand mit der Unwissen-
heit entschuldigen könne; so haben Wir gnä-
digst befohlen, daß diese Unsere Patent-Ver-
ordnung nicht nur den Intelligenz-Blättern
inseriret, sondern auch in allen Unsern Post-
Contoirs angeschlagen werden soll.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen
und beygedrucktem Insiegel. Gegeben auf
Unser Vestung Schwerin, den 17^{ten} Junii
1762.

Friederich, H. J. M.



